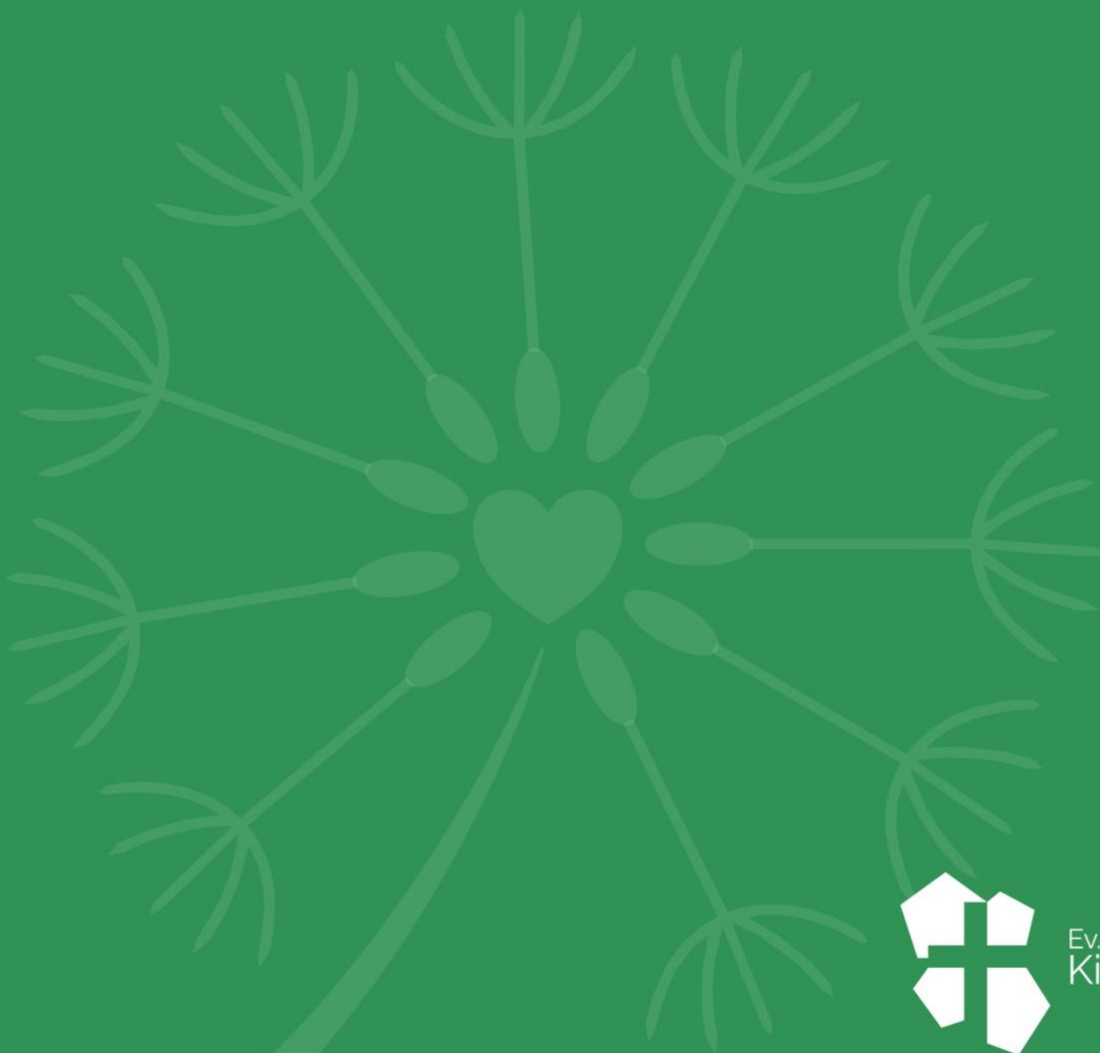


Kindertagesstättenordnung

Ev.-Luth. Kindergarten Pusteblume



Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malente

Nach Artikel 25 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente in der Sitzung am 30.01.2025 die nachstehende Kindertagesstättenordnung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird. Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von Nationalität der Familien. Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern* erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsform und Name
§ 2	Anzuwendende Vorschriften
§ 3	Angebot der Kindertagesstätte
§ 4	Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
§ 5	Aufnahme
§ 6	Abmeldung und Kündigung
§ 7	Regelungen für den Besuch der Einrichtung
§ 8	Gesundheitsvorsorge
§ 9	Versicherungen
§ 10	Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
§ 11	Beiträge
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 • Geltungsbereich, Rechtsform und Name

(1) Diese Kindertagesstättenordnung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente.

(2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbstständige Anstalt, betrieben nach privatem Recht auf Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht durch die Ordnungen andere Regelungen getroffen werden.

(3) Die Kindertagesstätte führt den Namen „Ev.- Luth. Kindergarten Pusteblume Kindertagesstätte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Malente“.

§ 2 • Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättenordnung auf der Grundlage der staatlichen und für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Kita-Gesetz, SGB VIII., Verfassung, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 • Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt

- in den **Krippengruppen** Kinder ab 1 Jahr bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, auf
- in den **Elementargruppen** Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- in der **Familiengruppe** Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt.

§ 4 • Öffnungszeiten, Ferienregelungen, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Kernzeiten sind vormittags von 7.30 bis 12.30 Uhr, für den Ganztagsbetrieb von 7.00 bis 16.30 Uhr.

(2) Die Kindertagesstätte bleibt pro Kalenderjahr i.d.R. an 20 Tagen geschlossen. Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte mindestens zwei, höchstens jedoch drei Wochen geschlossen. Desgleichen ist die Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die jährlichen Schließtage richten sich nach §22 KitaG und werden nach Anhörung der Elternvertretung bzw. des Beirates durch den Träger festgelegt. Sie werden bis zum Ende des vorangehenden Kalenderjahres bekanntgegeben.

(3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung von Beiträgen aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 • Aufnahme

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahme-verfahrens wirkt der Beirat mit.

(3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Es muss ein Nachweis über erfolgte Masernimpfung vorgelegt werden.

§ 6 • Abmeldung und Kündigung

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 30. April schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden. Für Schulpflichtige Kinder endet das Betreuungsverhältnis am 31. Juli des letzten Betreuungsjahres automatisch ohne eine Kündigung.

(2) In besonders begründeten Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Hierfür bedarf es eines Gespräches mit dem Träger und einer gesonderten, schriftlichen Begründung. Ob einer unterjährigen Kündigung entsprochen werden kann, entscheidet der Träger in Rücksprache mit der Einrichtungsleitung.

(3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

(4) Werden Beiträge gemäß § 1 über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

(6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7 • Regelungen für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 • Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. (§ 34 Infektionsschutzgesetz IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 9 • Versicherungen

(1) Kinder, die in die Kindertagesstätte aufgenommen worden sind, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

- auf direktem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Heimweg,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,

(2) Besuchskinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Heimweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 • Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den § 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 11 • Beiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Beitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 12 • Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Februar 2025 in Kraft.

Bad Malente, den 30. Januar 2025

Pastor Dennis Pferdmenes
(KGR-Vorsitzender)

Siegel

Reinhard Heymann
(Stv. Vorsitzender)